

PRESSEMITTEILUNG

BGH weist Nichtzulassungsbeschwerde im Fall Off zurück

Das seit über zehn Jahren laufende Verfahren des Synchronschauspielers gegen Walt Disney ist damit abgeschlossen.

Berlin, 07. April 2017 – Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat die Nichtzulassungsbeschwerde von Walt Disney im Fall Marcus Off am 30. März zurückgewiesen. Damit ist das Urteil des Kammergerichts Berlin vom 1. Juni 2016 rechtskräftig und das über zehn Jahren laufende Verfahren abgeschlossen. Es war ein Verfahren, das erstmalig den Nachvergütungsanspruch eines Schauspielers aus der Synchronbranche betraf. Marcus Off, der in den ersten drei Teilen des Piratenfilms „Fluch der Karibik“ Hauptdarsteller Johnny Depp alias Captain Jack Sparrow synchronisierte, erhält jetzt das Zehnfache seiner ursprünglich vereinbarten Gage. Die Parteien hatten sich darüber gestritten, ob Offs Leistung für die drei Kinofilme im Vergleich zum Verwertungserfolg angemessen vergütet wurde.

Grundlage für die Klage von Marcus Off war § 32a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), wonach ein Künstler eine Nachforderung dann geltend machen kann, wenn zwischen der vereinbarten Gegenleistung und den Erträgen aus der Nutzung des Werkes ein auffälliges Missverhältnis besteht. Der Prozess wurde vom InteressenVerband Synchronschauspieler e.V. (IVS) unterstützt und finanziert.

„Das gesamte Verfahren offenbart die Problematik in der Synchronbranche – es fehlt nach wie vor an einer rechtssicheren Branchenlösung. Wir wollen gemeinsam mit den Produzenten und Verleihern zu Ergebnissen kommen, die für alle Beteiligten positive Effekte mit sich bringen“, meint IVS-Vorstand Till Völger. Der IVS unterstützt aktuell noch drei weitere Nachvergütungsverfahren, wovon er zwei zudem finanziert. Betreut werden die Verfahren ebenfalls von der Berliner Anwaltskanzlei Hertin & Partner.

Über den IVS: Der InteressenVerband Synchronschauspieler (IVS) wurde 2006 in Berlin gegründet und ist die berufsständische Vereinigung für Schauspielerinnen und Schauspieler, die vornehmlich im Bereich der Synchronisation von Filmwerken tätig sind. Der Verband fordert auf der Basis des Urheberrechtsgesetzes eine angemessene Vergütung der Leistungen und eine faire Beteiligung seiner Mitglieder am ökonomischen Erfolg der durch sie mitgeschaffenen Produkte, auch über den Zeitpunkt der Entstehung hinaus. Um seine Ziele

zu erreichen, strebt der IVS einen ständigen und partnerschaftlichen Dialog mit den Synchronfirmen, Verleihern und Produzenten an. Außerdem sucht der IVS den konstruktiven Dialog mit gleichartigen Vereinigungen innerhalb der EU, um deren Lösungen und Ergebnisse zu erfahren und in die eigene Arbeit zu integrieren.

Honorarfreie Fotos zum Download und die Pressemitteilung finden Sie unter:

<https://ivs-ev.de/pressemitteilungen/bgh-weist-nichtzulassungsbeschwerde-im-fall-off-zurueck/>

Pressekontakt:

Ilona Brokowski

presse@ivs-ev.de